

 Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär Kantonales Amt für Feuerwesen CP 669, 1951 Sion	Art des Dokuments: Richtlinie DIR 001 OCF	
	Version: 1.0 / Datum: 19.08.2026	
Richtlinie für Gebäudeinspektionen		
Verantwortlich für das Dokument: Kantonales Amt für Feuerwesen	Erstellt am: 19.08.2026 Genehmigt am: Geändert am: Gültig ab: 01.09.2026	Archivierung: Seitenzahl: 3
Interne Verteilung: Ja Externe Verteilung: Ja	Verteilung: Sicherheitsbeauftragte der Gemeinden	

Inhaltsverzeichnis

- 1) Allgemeines
- 2) Regelmässige Kontrolle
- 3) Tableau Zusammenfassung
- 4) Inkrafttreten

1) Allgemeines

Gemäss Artikel 8, Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN; Art. 540.1) und Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe a des Reglementes welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (RFSN; 540.100), wird die vorliegende Richtlinie erlassen.

Sie hat zum Ziel, die Gebäudeinspektionen zu vereinheitlichen und eine einheitliche Durchführung der periodischen Kontrollen auf dem Kantonsgebiet zu gewährleisten.

Sie definiert für jede Art von Räumlichkeiten oder Gebäuden-Beurteilungskriterien, die auf einem risikobasierten Ansatz beruhen, sowie eine Übersichtstabelle.

Die genannten Kriterien sind als Anhaltspunkte zu verstehen und nicht abschliessend; die Risikobewertung muss im Einzelfall erfolgen.

Die Inspektionen werden von den zuständigen Behörden gemäss Artikel 8 GSFN durchgeführt.

Unabhängig von der Gebäudekategorie können vom kommunalen Sicherheitsbeauftragten Stichprobenkontrollen durchgeführt werden.

2) Regelmässige Kontrolle

a) Gebäude mit hohem Risiko

Räumlichkeiten oder Gebäude, die mindestens eine der nachfolgenden Kriterien erfüllen, gelten als Gebäude mit **hohem Risiko** (Prioritäre Gebäude, hohes Risiko für Personen).

Regelmässige Kontrollen müssen **jährlich** durchgeführt werden.

Beispiele für diese Kategorie:

- Gebäude, in denen sich mehr als 20 Personen aufhalten, die zur Evakuierung auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- Gebäude, in denen sich vorübergehend mehr als 20 Personen aufhalten und die über keine Automatische Brandmeldeanlage (BMA) verfügen, z.B.: Pensionen, Hotel, Jugendherberge, usw.;
- Besondere Nutzung, insbesondere wenn die Räumlichkeiten bis spät in die Nacht geöffnet sind;
- Nutzung mit erhöhten Brandschutzmassnahmen;
- Betreuung von Kindern;
- Störfall-Standorte.

b) Gebäude mit mittlerem Risiko

Räumlichkeiten oder Gebäude, welche nicht die Kriterien der Kategorie a entsprechen und die mindestens eine der nachfolgenden Kriterien erfüllen, gelten als Gebäude mit **mittlerem Risiko** (mittleres Risiko für Personen).

Regelmässige Kontrollen müssen **alle drei Jahre** durchgeführt werden.

Beispiele für diese Kategorie:

- Gebäude, in denen sich vorübergehend mehr als 20 Personen aufhalten mit Brandmeldeanlage (BMA);
- Einkaufszentren ab einer Fläche von 1200 m²;
- Gebäude mit Hochregallagerung (höher als 7,5 m);
- Kirchen und Kathedralen;
- Parkhäuser ab einer Fläche von 600 m²;
- Betriebe mit hoher Brandlast grösser 1000 MJ/m²; zum Beispiel: Schreinereien, landwirtschaftliche Gebäude und Ställe, Pneu-lager, usw.;
- Jede Nutzung mit Publikumsverkehr; zum Beispiel: Kino, Sport- und Spielstätten; usw.;
- Beherbergungsbetriebe mit schwierigem Zugang und abgelegene Berghütten und Hochgebirgshütten

c) Gebäude mit geringem Risiko

Räumlichkeiten oder Gebäude, welche nicht die Kriterien der Kategorie a) oder b) entsprechen und die mindestens eine der nachfolgenden Kriterien erfüllen, gelten als Gebäude mit **geringem Risiko** (geringes Risiko für Personen).

Die regelmäßigen Kontrollen müssen **alle fünf Jahre** durchgeführt werden.

Beispiele für diese Kategorie:

- Kleine und mittlere Geschäfte mit einer Fläche bis 1200 m²;
- Unternehmen, die nur für Mitarbeiter zugänglich sind (Ortskenntnisse);
- Gebäude mit erhöhten Brandschutzmassnahmen (Feuerwehraufzug, Sprinkleranlage usw.), Hochhäuser höher als 30 m;
- Werkstätten für mechanische Reparaturen (Fahrzeuge und Maschinen);
- Einstellhallen bis 600 m².

d) Gebäude, die keiner regelmässigen Kontrolle bedürfen

Die folgenden Räumlichkeiten oder Gebäude bedürfen keiner regelmäßigen Überprüfung der Gemeinde; es ist eine **Selbstkontrolle** durchzuführen.

Beispiele für diese Kategorie:

- Einfamilienhäuser;
- Wohngebäude bis zu einer Höhe von 30 m;
- Private Wohnanlagen ohne besondere Risiken.

3) Übersichtstabelle (siehe Seite 3)

4) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Marie Claude Noth-Ecoeur
Dienstchefin

Philipp Hildbrand
Amtschef

Zusammenfassung:

	Intervall	Welcher?	Warum?
Einrichtungen mit hohem Risiko: (priorisierte Gebäude, hohes Risiko für Personen)	1 Jahr	→ Alters und Pflegeheime → Spitäler → Einrichtungen für Menschen mit Behinderung → Kindertagesstätten /Nachschulbetreuung / Kinderbetreuungsstätten → Schulen → Mehrheitlich unterirdische öffentliche Räume → Räumlichkeiten mit einer Personenbelegung grösser 300 Personen → Nachtbars, Diskotheken → Gefängnisse → Gebäude im Geltungsbereich der Störfallverordnung → Hotels, Pensionen, Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen usw. (ohne Brandmeldeanlage (BMA))	→ Ab 20 Personen, die zur Evakuierung auf die Hilfe Dritter angewiesen sind → Benötigt Hilfe von Dritten bei der Evakuierung → Benötigt Hilfe von Dritten bei der Evakuierung → Benötigt Hilfe von Dritten bei der Evakuierung → Betreuung von Kindern → Festliche Umgebung, spätabends geöffnet → Strengere Brandschutzmaßnahmen → Festliche Umgebung, spätabends geöffnet → Strengere Brandschutzmaßnahmen → Strengere Brandschutzmaßnahmen → Unterkünfte für Personen
Räumlichkeiten mit mittlerem Risiko: (Gebäude mit mittlerem Risiko für Personen)	3 Jahre	→ Hotels, Pensionen, Gruppenunterkünfte usw. (mit Brandmeldeanlage) → Berghütten (abgelegene Unterkünfte) → Ferienzentren, Jugendherbergen (mit Brandmeldeanlage) → Restaurants → Geschäfte mit einer Fläche grösser 1200 m² → Öffentliche Parkplätze mit einer Fläche grösser 600 m² → Kirchen / Kapellen → Kinos → Schreinerei / Zimmerei / landwirtschaftliche Gebäude und Ställe → Pneu-lager grösser 1 t → Getreidemöhlen → Brennereien → Bäckereien (Produktionsstätten)	→ Ab 20 Personen, die sich vorübergehend dort aufhalten → Abgelegene Beherbergungsbetriebe → Beherbergungsbetriebe → Gewerbliche Küchen → Einkaufszentren: strengere Massnahmen gemäss VKF → Strengere technische Massnahmen gemäss VKF → Gotteshäuser, historische Gebäude → Zugang durch Personen, die nicht zum Hauspersonal gehören → Betriebe mit hoher Brandlast >1000 mJ/m² → Betriebe mit hoher Brandlast >1000 mJ/m² → Räumlichkeiten mit gefährlichen Stoffen → Gefahrstoffe → Räumlichkeiten mit explosiven Stoffen und erhöhter Brandlast
Räumlichkeiten mit geringem Risiko: (Gebäude mit geringem Risiko für Personen)	5 Jahre	→ Geschäfte und Boutiquen mit einer Fläche kleiner 1200 m² → Cafés / Take-away → Schlossereien / Metallbau → Mechanische Reparaturwerkstätten (Fahrzeuge und Maschinen) → Private Parking mit einer Fläche grösser 600 m² → Einstellhalle für Motorfahrzeuge mit einer Fläche kleiner 600 m² → Hochhäuser höher 30 m → Büros → Handwerkliche Bäckereien → Lebensmittelverarbeitungsbetriebe	→ Kleine und mittlere Geschäfte → Ohne gewerbliche Küchen → Betriebe, die nur für ihre Mitarbeiter zugänglich sind, die mit den Räumlichkeiten vertraut sind → Betriebe, die nur für ihre Mitarbeiter zugänglich sind, die mit den Räumlichkeiten vertraut sind → Lagerung brennbarer Materialien → Räumlichkeiten zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen → Strengere Brandschutzmaßnahmen → Ausschließlich als Büro genutzt → Geringes Risiko, geringere Brandlast → Betriebe, die nur für ihre Mitarbeiter zugänglich sind, die mit den Räumlichkeiten vertraut sind
Sonstige:	Selbstkontrolle	→ Gebäude geringer bis mittlerer Höhe kleiner 30 m, ausschließlich zu Wohnzwecken <i>*Bei anderen Nutzungen in einem Wohngebäude sind die oben genannten Kontrollen zu beachten</i>	→ Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Wohnanlagen ohne besondere Risiken